

Bestätigung der mündlichen Allgemeinverfügung vom 15.02.2023 zur Versammlung in Form eines Waldcamps im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz und Festsetzung eines Versammlungsverbots

Allgemeinverfügung:

1. Die Versammlung unter dem Motto „Heibo bleibt – Unser Wald bleibt und wir auch!“ im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz, Gemarkung Laußnitz, Flurstücke 1213, 1217, 1221 und 1222 wird aufgelöst.
2. Das Abhalten von Versammlungen auf den in der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot und Sperrung der nicht öffentlichen Waldwege und Grundstücke des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 15.02.2023 benannten Flurstücke, ist aufgrund des Betretungsverbots infolge unmittelbar bevorstehender Holzeinschlagsarbeiten untersagt.
3. Es wird die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wurde hinsichtlich des Tenorpunktes 1 am 15.02.2023 08:20 Uhr mündlich bekanntgegeben und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Tenorpunkt 2 dieser Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Sperrung des Waldgebietes infolge Holzeinschlagsarbeiten vom 15.02.2023 in Kraft.

Teil 1 - Sachverhalt

Das Landratsamt Bautzen erlangt erstmalig über das Camp anhand eines Artikels der Sächsischen Zeitung (Titel: „Aktivisten besetzen Wald bei Würschnitz“; <https://www.saechsische.de/grossenhain/aktivisten-besetzen-wald-bei-wuerschnitz-5507365-plus.html> erschienen am 17.08.2021; um 21:08 Uhr) Kenntnis von der Waldbesetzung. Eigentümer des besetzten Waldgebietes zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla ist der Freistaat Sachsen. Es erfolgte seither keine Anzeige der Versammlung beim Landratsamt Bautzen als zuständige Versammlungsbehörde. Trotz mehrfacher Nachfrage durch die Versammlungsbehörde konnte kein Veranstalter oder Versammlungsleiter ermittelt werden. Das Angebot eines Kooperationsgesprächs wurde nicht angenommen. Eine Kooperation ist daher weder mit einem Veranstaltenden noch mit einer anderen der im Camp anwesenden Person möglich gewesen.

Daraufhin wurde eine Ordnungsverfügung in Form einer Allgemeinverfügung zur Versammlung in Form eines Waldcamps im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz mit Auflagen aus verschiedenen Rechtsgebieten am 18.05.2022 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzens veröffentlicht. Mit Datum vom 19.05.2022 trat diese in Kraft.

Gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung legte eine Person einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Dresden ein, der im Wesentlichen erfolglos war, ebenso wie die daraufhin eingelegte Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht Bautzen, das mit Beschluss vom 08.11.2022, AZ 5 B 195/22 ebenfalls die sofortige Vollziehbarkeit der Auflagen fast vollumfänglich bestätigte.

Bei der Ortsbesichtigung der Versammlungsbehörde am 01.06.2022 konnte festgestellt werden, dass nahezu alle Auflagen nicht eingehalten wurden. Es wurden Personen trotz Betretungs- und Nutzungsverbot auf den Baumhäusern gesichtet, Feuerstellen aufgefunden, keine Flucht- und Rettungswege ausgewiesen und deren Blockaden nicht entfernt.

Bei einer Beseitigungsmaßnahme der Blockaden des Staatsbetriebes Sachsenforst am 24.08.2022 konnte ebenfalls festgestellt werden, dass sich Personen auf den Baumhäusern befinden, Blockaden ausgebaut wurden und trotz der hohen Waldbrandgefahr kein Löschwasser vor Ort war.

Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst konnten am 20.10.2022 unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln aufgebaute Wegblockaden beseitigt und Gräben auf den Waldwegen verschlossen werden. Eine weitere Beräumungsaktion musste durch den Staatsbetrieb Sachsenforst am 10.11.2022 aufgrund der Gegenwehr der Versammlungsteilnehmer abgebrochen werden.

Durch Medienberichte und der Social Media Auftritte der Versammlungsteilnehmer (unter anderem <https://heibo.noblogs.org/> und https://twitter.com/heibo_bleibt?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Eauthor)

konnte sich die Versammlungsbehörde im Zeitraum September 2022 bis Februar 2023 fortlaufend einen Überblick über die Entwicklung des Camps verschaffen. So wurden durch die Versammlungsteilnehmer und den Medienberichten die massiven Auflagenverstöße schriftlich oder per Videomaterial dokumentiert.

Der massive Ausbau von Barrikaden, Gräben und Fallen wurde durch Versammlungsteilnehmer damit begründet einen drohenden Polizeieinsatz massiv zu stören <https://www.sachsen-fernsehen.de/mediathek/video/ein-tag-mit-den-radikalen-klima-aktivisten-im-heibo-wald-video/>

Mit dieser Störung wird durch die Versammlungsteilnehmer auch hingenommen, dass für Rettungskräfte im Einsatz eine massive Gefahr für Leib und Leben eintritt.

Darüber hinaus ist eine zunehmende Radikalisierung der Versammlungsteilnehmer zu erkennen. So ist in einem auf Twitter durch die Versammlungsteilnehmer am 06.02.2023 veröffentlichten Video zu erkennen (Heibo auf Twitter: „#klimaschutzbleibtorgensport #heibobleibt <https://t.co/9rcoRTD5gq>“ / Twitter), dass mindestens 4 Personen einen Radlader des Kieswerkbetreibers angreifen, um diesen an der Arbeit zu hindern. Trotz der Größe der Arbeitsmaschine fühlte sich der Maschinenführer so stark bedroht, dass er seine Arbeit abbrach und die Örtlichkeit verließ.

Am 15.02.2023 um 08:20 Uhr wurde die Versammlung aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen, trotz wiederholter Aufforderungen diesen nachzukommen, mit sofortiger Wirkung gemäß Paragraph 15 Absatz 3 Sächsisches Versammlungsgesetz aufgelöst.

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Sperrung des Waldgebietes infolge Holzeinschlagsarbeiten vom 15.02.2023, wird das Abhalten von Versammlungen im gesperrten Waldgebiet untersagt, da eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bei Aufenthalt in den betreffenden Bereichen besteht.

Teil 2 - Rechtliche Begründung

Zu Ziffer 1

Basierend auf der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022 wurde das Protestcamp als Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes eingestuft.

Sachlich zuständig sind gemäß Paragraph 32 Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz die Kreispolizeibehörden zur Umsetzung des Sächsischen Versammlungsgesetzes. Der Begriff der Kreispolizeibehörde ergibt sich aus dem Sächsischen Polizeibehördengesetz. Allgemeine Polizeibehörden sind demnach die Landratsämter als Kreispolizeibehörden (Paragraph 1 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz).

Örtlich zuständig ist nach Paragraph 33 Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Das Waldcamp liegt im Waldgebiet zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla in der Gemarkung Laußnitz und damit auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen. Das Landratsamt Bautzen ist demnach örtlich und sachlich für das Waldcamp, als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, zuständig.

Verfahrensrechtlich ist ein Einschreiten im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß Paragraph 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz geboten, da die Versammlungsteilnehmenden der Versammlungsbehörde weiterhin nicht bekannt sind. Die Versammlung im Waldgebiet zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla wurde nicht angezeigt. Es hat sich kein Veranstalter oder Versammlungsleitender zu erkennen gegeben. Die Personen, welche bei den mehrfach stattgefundenen Vor-Ort-Begehungen angetroffen wurden, waren trotz mehrfacher Nachfrage der Versammlungsbehördenvertretung nicht bereit eine Versammlung anzuzeigen. Die Personen, die bei den diversen Ortsbesichtigungen im

Wald angetroffen wurden, waren bemüht ihre Identität nicht preiszugeben. Zudem ist davon auszugehen, dass der vor Ort anwesende Personenkreis einem ständigen Wechsel unterliegt. Diese Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an die jeweils anwesenden Versammlungsteilnehmenden. Es handelt sich insoweit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis im Sinne von Paragraph 35 Satz 2 Alternative 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Adressaten können nur in dieser Form Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhalten.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung bildet Paragraph 15 Absatz 3 Ziffer 1 Sächsisches Versammlungsgesetz. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde. Hier liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 in beiden Varianten vor.

Das Camp wurde mit der Allgemeinverfügung als Versammlung eingestuft. Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit, war die Erteilung von Beschränkungen der Versammlung geboten, um eine Durchführung zu ermöglichen und damit der Gefahrenabwehr gerecht zu werden.

Nachdem diese Beschränkungen ignoriert wurden, besteht gegenwärtig eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, durch die eine Fortsetzung der Versammlung nicht mehr verantwortet werden kann. Angesichts der konkret bestehenden Gefahr für Leib und Leben ist eine Ermessensreduktion auf Null zu verzeichnen, die in der Folge nur noch zur Auflösung der Versammlung führen kann.

Nachfolgend werden die wesentlichen Auflagenverstöße aufgeführt, welche ausschlaggebend für die Auflösung der Versammlung gemäß Paragraph 15 Absatz 3 Nummer 1 Sächsisches Versammlungsgesetz waren:

Tenorpunkt römische Zahl 2 Ziffer 3 a) bis d) der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022 - Bauliche Anlagen

In diesem Tenorpunkt wurde unter anderem die Nutzung sowie Betretung der errichteten baulichen Anlagen, insbesondere der Baumhäuser und der zum Aufenthalt bestimmten Plattformen in, an und zwischen den Bäumen bis zum Nachweis der Standsicherheit untersagt. Dieser Standsicherheitsnachweis wurde bislang nicht eingereicht. Bei der Vor-Ort-Besichtigung am 15.02.2023 musste festgestellt werden, dass sich mindestens 23 Personen auf beziehungsweise in den zuvor benannten baulichen Anlagen befunden haben. Die allen betroffenen Personen laut und deutlich bekanntgegebene mündliche Aufforderung zum Verlassen der baulichen Anlagen wurde innerhalb einer angemessenen Frist nicht folgeleistet. Es war auch nicht zu erkennen, dass es Bemühung zum Verlassen der vorgenannten Strukturen gab. Mit dem Aufenthalt in und auf sowie der

Missachtung zum Verlassen der baulichen Anlagen, wurde wiederholt massiv gegen die baurechtlichen Auflagen verstoßen.

*Tenorpunkt römische Zahl 2 Ziffer 4 a) bis d) der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022
- Flucht- und Rettungswege sowie Evakuierung und Sammelplätze*

Der beauftragten Freiräumung der blockierten Rettungswege sind die Versammlungsteilnehmer nicht nachgekommen. Vor Ort konnte ein massiver Ausbau der Blockaden mit Gräben, Ästen, Baumstämmen, Kletterseilen sowie Eigenbaukonstruktionen zum Aufenthalt von Personen in 3 bis 5 Meter Höhe festgestellt werden. Aus einer Vielzahl von Presseartikeln unterschiedlicher Medien welche auf Grundlage von Interviews von Versammlungsteilnehmern beruhen (Veröffentlichung seit Anfang 2023), ist zu entnehmen, dass diese Barrikaden zur Verzögerung eines Polizeieinsatzes dienen sollen. Im Falle eines Unfalls oder Waldbrandes verzögert und erschwert sich der Einsatz der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes ebenfalls massiv. Darüber hinaus werden Rettungskräfte zusätzlichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Leinen und Seile welche nicht zur Befestigung von Kundgebungsmitteln dienen wurden ebenfalls nicht beseitigt.

*Tenorpunkt römische Zahl 2 Ziffer 5 a) bis d) der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022
- Brandschutz*

Die Auflagen zur Einhaltung des Brandschutzes wurden durch die Versammlungsteilnehmer nicht eingehalten. Es wurden unter anderem vor Ort am 15.02.2023 in der Nacht durch den Polizeivollzugsdienst warme Feuerstellen festgestellt. Darüber hinaus waren zumindest eine unzureichende Anzahl an Feuerlöschern vorhanden. Bei der Besichtigung konnte durch die Versammlungsbehörde kein Feuerlöscher am Boden gesichtet werden. Die eindeutige Ausweisung der Standorte der Feuerlöscher sowie die Befestigung dieser wurde ebenfalls nicht erfüllt.

Ob die installierten Feuerstätte/n (mindestens zwei Stück) in den baulichen Anlagen in Benutzung waren, konnte aufgrund der Gefahr für Leib und Leben der Bediensteten nicht geprüft werden. Ein Betreten der Baumhäuser war nicht möglich. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich diese aufgrund der Außentemperaturen und der Aussagen von Versammlungsteilnehmern laut diversen Presseartikeln in Benutzung befanden. Festzustellen war, dass ein Rückbau dieser Anlagen nicht erfolgte.

Darüber hinaus konnte vor Ort eine Vielzahl von angehäuften Brandlasten in Form von Ästen, Zweigen sowie Abfall (Sperrmüll) festgestellt werden.

*Tenorpunkt römische Zahl 2 Ziffer 7 d) bis g) der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022
- Umweltschutz*

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 15.02.2023 wurde eine wilde Kompostierung von Haushaltsabfällen sowie mehrere Vorrichtungen zur Verrichtung der Notdurft in den Waldboden festgestellt. Insofern missachteten die Versammlungsteilnehmer die Umweltauflagen.

Eine Verlegung der Versammlung als milderes Mittel und zur Wahrung der Versammlungsfreiheit konnte nicht erzielt werden, da keine Kooperationsbereitschaft der Versammlungsteilnehmer bestand. Eine Auflösung der Versammlung gemäß Paragraph 15 Absatz 3 Sächsisches Versammlungsgesetz ist somit das einzige geeignete Mittel, um den konkreten Gefahren aufgrund der massiven Auflagenverstößen aus der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022 entgegenzutreten und diese Gefahren zu beseitigen.

Zu Ziffer 2

Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend vollmechanisiert mit mehreren Vollholzerntern (Harvestern) und sogenannten Holzrückezeugen, dabei handelt es sich um Spezialmaschinen für den Holztransport, aus der Waldfläche hin zu Holzlagerflächen im Wald, Seilschleppern sowie durch weitere hochmechanisierte Maschinen mit Spezialtechnik wie Kettenbaggern mit Baumscheren erfolgen. Der Baumbestand differenziert sich aufgrund der großen Gesamtfläche, teilweise sind Bäume mit einer Höhe von bis zu 40 Metern zu entnehmen, teilweise dichtes Stangengehölz mit engen, unübersichtlichen Arbeitsbereichen. Geraten Personen in den Fällbereich ist mit schwersten Verletzungen bis hin zum Tod zu rechnen. Denn gerade bei dem Umfang der forstlichen Maßnahmen, dem Technikeinsatz und dem dichten Bewuchs im Unterstand ist damit zu rechnen, dass sich Waldbesuchende in dem Maßnahmenbereich unentdeckt aufhalten. Das bloße Stoppen einer Baumfällung bei Sichtung von Waldbesuchenden in dem Sicherheitsbereich führt nicht zum Abbruch des Fällvorgangs, da der Baum mit Schnittbeginn umsturzgefährdet ist. Waldbesuchende können die Gefahren nicht einschätzen. Sie können durch dichtstehende Bäume, herabfallende Baumteile oder auch Bäume, die nicht unmittelbar von der Fällung betroffen sind, aber aufgrund des Fällvorganges angeschoben wurden und dadurch fallen, verletzt werden.

Infolge der massiven Gefahr für Leib und Leben im Bereich des durch Holzeinschlagsarbeiten mittels Allgemeinverfügung des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 15.02.2023 gesperrten Waldgebietes, ist die Festsetzung eines Versammlungsverbotes unabdingbar. Ein milderes Mittel welches diesen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz verhindern würde, steht nicht zur Verfügung.

Zu Ziffer 3

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist nach Paragraph 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit geltenden Fassung

anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil ein Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß Paragraph 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall des Widerspruchs könnten dann keine Folgemaßnahmen durch andere Fachbehörden und Vollzugsbehörden eingeleitet werden, sodass die zuvor beschriebenen Störungen weiterhin bestanden und die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten würden.

Es besteht aufgrund der vorliegenden Eilbedürftigkeit ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, welche sich wie folgt begründet:

Die aus der Veranstaltung heraus resultierenden Gefahren (Einsturzgefahr der baulichen Anlagen, Waldbrandgefahr, Gefahr herabfallender Gegenstände, Verletzungsgefahren für Einsatzkräfte sowie Waldbesucher) für die körperliche Unversehrtheit sowie Leib und Leben der Teilnehmenden können nur durch eine entsprechende Vollziehbarkeitsanordnung wirksam begegnet werden.

Für das in Ziffer 2 festgesetzte Versammlungsverbot, begründet sich die sofortige Vollziehung dahingehend, dass der längere Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Arbeitsbereich und damit Gefahrenbereich der Forstmaschinen über einen längeren Zeitraum vermieden wird, um eine akute Gefahr für Leib und Leben abzuwenden. Laien unterschätzen oft die Gefahren im Bereich der Fällarbeiten, welche durch große Forstmaschinen durchgeführt werden. So können unter anderem Äste beim Herablassen des Baumes durch einen Harvester in die Luft geschleudert werden und Versammlungsteilnehmer treffen, Sägeketten reißen und in den Wald schleudern oder auch Hydraulikschläuche platzen, was eine gezielte Bedienung der Maschine im Falle des Defekts unmöglich macht.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Rechtsgüter ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, den Ausgang eines gegebenenfalls langwierigen Verwaltungsverfahrens und Gerichtsverfahrens abzuwarten, bevor die einzelnen Beschränkungen durchgesetzt werden können.

Hinweis: Der Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4

Diese Allgemeinverfügung wird neben der mündlichen und elektronischen Bekanntgabe, auch öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an alle betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (nicht festzustellende Identität der Personen, häufiger Personenwechsel) untunlich ist. Paragraph 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. Diese Allgemeinverfügung trat am 15.02.2023, 08:20 Uhr gemäß Paragraph 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsverfahrenszustellungsrecht in Verbindung mit Paragraph 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der

Allgemeinverfügung erfolgt gemäß Paragraph 41 Absatz 4 Satz 1
Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 6 Bekanntmachungssatzung
(Notbekanntmachung) des Landkreises Bautzen mündlich gegenüber den
Versammlungsteilnehmern, da aufgrund der Gefahrenabwehr die ortsübliche
Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe nach Paragraph 5 der
Bekanntmachungssatzung zu einer massiv verzögerten Gefahrenabwehr geführt hätte. Mit
dieser schriftlichen Bestätigung wird das Landratsamt Bautzen dem Paragraphen 5 der
Bekanntmachungssatzung gerecht, da diese Allgemeinverfügung in der elektronischen
Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen unter [https://www.landkreis-
bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php](https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php) öffentlich bekanntgemacht wird und vollständig,
einschließlich Begründung, eingesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder
zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der
elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach Paragraph 5
Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen
Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite
<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 15.02.2023

Dr. Romy Reinisch

Beigeordnete